

RS OGH 1998/11/24 10ObS372/98y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

AngG §1 IV

AngG §1 VIIe

BArbSchutzV §3 Abs1

BArbSchutzV §31 Abs2

BauV §2 Abs2

Rechtssatz

Die theoretischen Kenntnisse der Schutzverordnung und Normen betreffend die Gerüste, deren Aufbau und Belastbarkeit sowie die notwendige Überprüfung und fachliche Ausbildung fallen in den Aufgabenbereich fachkundiger Personen. Diese Funktion nach der Bauarbeiterschutverordnung ist eine Tätigkeit als Hilfsorgan des Dienstgebers bei der Ausführung der Arbeiten des Aufstellens, Änderns und Abtragens von Gerüsten, die entsprechende Fachkenntnisse und Berufserfahrungen erfordert, besondere Anforderungen an organisatorische Fähigkeiten stellt und einer höheren nichtkaufmännischen Dienstleistung gleichgehalten werden kann, nicht jedoch als manuelle Arbeit eines Gerüstlers zu bezeichnen ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 372/98y
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 10 ObS 372/98y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111326

Dokumentnummer

JJR_19981124_OGH0002_010OBS00372_98Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at